

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Wüppesahl, Frau Schmidt-Bott
und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/1156 —

Datenverarbeitungspraxis des Bundeskriminalamts
hier: Datei über die grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrolle

A. Problem

Die „Datei über die grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrolle“ (GEAK), gegen deren Bestand sich der Antrag vorrangig wendet, war bereits vor Beginn der Beratungen im Innenausschuß eingestellt und die in ihr enthaltenen Daten gelöscht worden. Aus diesem Grunde beschränkt sich die noch bestehende Problematik auf eine Verbesserung der Kontrollrechte des Parlaments im Hinblick auf Dateien, die bei den Sicherheitsbehörden geführt werden.

B. Lösung

Die Antragsteller erklären ihren Antrag für erledigt, soweit er sich auf den Bestand der „Datei über die grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrolle“ bezieht, und erhalten ihn lediglich hinsichtlich der folgenden Aufforderungen aufrecht:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, um die Kontrollrechte des Parlaments zu verbessern, daß der Bundesinnenminister vierteljährlich über die Dateien unterrichtet, die in seinem Zuständigkeitsbereich bei den Sicherheitsbehörden geführt werden.

Der federführende Ausschuß empfiehlt, diesen noch aufrechterhaltenen Teil des Antrags abzulehnen. Er hält den Antrag, soweit er sich auf den Bestand der „Datei über die grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrolle“ bezieht, für erledigt.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 11/1157 — hinsichtlich folgender Anforderung

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, um die Kontrollrechte des Parlaments zu verbessern, daß der Bundesinnenminister vierteljährlich über die Dateien unterrichtet, die in seinem Zuständigkeitsbereich bei den Sicherheitsbehörden geführt werden.“

abzulehnen und im übrigen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Mai 1989

Der Innenausschuß

Bernrath	Dr. Blens	Wartenberg (Berlin)	Dr. Hirsch	Such
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Dr. Blens, Wartenberg (Berlin), Dr. Hirsch, Such**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Abgeordneten Wüppesahl, Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN in seiner 100. Sitzung am 13. Oktober 1988 zur federführenden Beratung an den Innenausschuß sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 15. März 1989 beschlossen, folgende Stellungnahme an den federführenden Innenausschuß abzugeben:

Nach den von der Bundesregierung gegebenen Auskünften hat sich der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN bis auf die Aufforderung an die Bundesregierung im zweiten Spiegelstrich des Antrages erledigt.

Hinsichtlich der Kontrollrechte des Parlaments gegenüber der Bundesregierung hat der Rechtsausschuß Zweifel, ob sie durch eine vierteljährliche Berichtspflicht des Bundesministers des Innern verbessert werden können.

Bereits der Datenschutzbeauftragte berichtet über die Speicherung der bei den Sicherheitsbehörden eingerichteten Dateien. Gleichwohl empfiehlt der Rechtsausschuß dem federführenden Ausschuß einstimmig, besonderes Augenmerk auf die Erstellung der Dateien bei den Sicherheitsbehörden zu richten.

Der Innenausschuß hat die Drucksache 11/1156 in seiner 37. Sitzung am 23. November 1988 sowie in seiner 51. Sitzung am 26. April 1989 behandelt. Er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der im zweiten Spiegelstrich des Antrags enthaltenen Aufforderung zu empfehlen. Alle im Innenausschuß vertretenen Fraktionen halten den Antrag im übrigen für erledigt.

II.

Die Fraktion DIE GRÜNEN und der fraktionslose Abgeordnete Wüppesahl erklärten, ihr Antrag habe sich zwar teilweise dadurch erledigt, daß die Datei über die grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrolle inzwischen eingestellt und die in ihr enthaltenen Daten gelöscht worden seien. Der Antrag werde jedoch hinsichtlich der vierteljährlichen Informationsverpflichtung des Bundesministers des Innern aufrechterhalten. Die allgemeine Frage bleibe aktuell, welche Behörden Dateien über große Personenkreise im Rahmen welcher Aufgaben anlegen dürften. Es sei von Bedeutung, die Kontrollrechte des Parlaments bzw. des Ausschusses zu verbessern. Es habe in der Vergangenheit immer wieder Meldungen aus der Presse

über Sammlungen beim BKA und anderen Diensten gegeben, die die Abgeordneten überrascht hätten, so z. B. Meldungen über eine Erfassung von Sportlern für den Frieden, über die Speicherung von Hinweisen auf HIV-Infizierte im INPOL-System und über Speichungen im Zusammenhang mit Nachrichtensammel- und Informationsstellen, die wegen der Volkszählung eingerichtet worden seien. Meldungen über Veranstaltungen, Redner und Flugblattverteiler seien undifferenziert eingespeichert worden. Das Bundesinnenministerium habe auf Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN eingeräumt, daß eine Erfassung auch im Zusammenhang mit der IWF-Tagung bei der BKA-Abteilung Terrorismus erfolgt sei. Bei Verdacht von Straftaten seien diese Daten direkt in APIS oder APLF eingespeichert worden. Diese Beispiele belegten, daß es nicht dem Zufall überlassen sein dürfe, Informationen hierüber aus der Presse zu erhalten, sondern daß es begründet sei, einen vierteljährlichen Bericht zu erlangen. Eine rechtzeitige Information sei nötig, damit eine Kontrolle durch das Parlament wirksam erfolgen könne.

Die Koalitionsfraktionen vertraten demgegenüber die Ansicht, die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle durch das Parlament sei auch derzeit gegeben. Die Einführung einer vierteljährlichen Berichtspflicht des Bundesministers des Innern gegenüber dem Ausschuß über sämtliche Dateien, die in seinem Zuständigkeitsbereich bei den Sicherheitsbehörden geführt würden, sei daher weder sinnvoll noch erforderlich. Der Ausschuß würde hierdurch mit Beratungen so überfrachtet, daß eine vernünftige Beratung nicht mehr möglich sei. Man halte es für ausreichend, daß die Meldungen über die Errichtung von Dateien — wie bisher — gegenüber dem Datenschutzbeauftragten erfolgten. Dieser führe die Prüfungen durch, die das Datenschutzgesetz erfordere, und nehme in seinem jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht Stellung. Der Innenausschuß könne dann das Notwendige veranlassen. Dieses Verfahren sei praktikierbar und bewährt. Man nehme die Anregung des Rechtsausschusses, besonderes Augenmerk auf die Erstellung der Dateien bei den Sicherheitsbehörden zu richten, ernst und werde sich im Rahmen der anstehenden Gesetzgebung sehr intensiv mit der Frage beschäftigen, wie die politische Verantwortung über die Errichtung von Dateien bei den Sicherheitsbehörden zweckmäßig geregelt werde. Entscheidend sei zudem, welche Kontrollbefugnisse der BfD habe, wer ihm Aufträge erteilen könne und wie die Auskunftspflichten der Polizeien ausgestaltet seien. Die notwendige Transparenz sei eine Aufgabe, der man sich als Gesetzgeber gegenüber sehen werde. Man werde zudem im Zusammenhang mit den Beratungen des Haushaltsplans eine Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz anstreben.

Die Fraktion der SPD vertrat ebenfalls die Ansicht, die Einführung einer vierteljährlichen Berichtspflicht bewirke nicht eine verstärkte, effektivere Kontrolle der Exekutive. Schon die jährlichen Berichte des Datenschutzbeauftragten könnten nur mit Zeitverzögerung beraten werden. Sie betonte, daß eine Kontrollverpflichtung des Parlaments hinsichtlich eingerichteter Dateien bestehe. Der Deutsche Bundestag trage insoweit politische Verantwortung. Man müsse gemeinsam nach Mitteln und Wegen suchen, wie man die Kontrolle der Exekutive in diesem Bereich verstärken könne. Das politische Problem, das mit der vierteljährlichen Berichtspflicht angedeutet sei, existiere nach wie vor. Trotz des Bestehens einer Meldepflicht gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz seien immer wieder Dateien eingerichtet worden, die nicht hätten eingerichtet werden dürfen. Der Datenschutzbeauftragte könne aus Personalgründen und aufgrund der Aufgabenfülle, die sich ihm stelle, oftmals erst mit großer zeitlicher Verzögerung kontrollieren. Grundsätzlich befürwortet wurde der bisher beschrittene Weg der unmittelbaren Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der besser

ein Beauftragter des Deutschen Bundestages sei als ein Beauftragter der Exekutive. Dieser Weg diene dem Parlament dazu, seine Kontrollfunktion mittelbar wahrzunehmen und dadurch die Kontrolle zu verdichten. Er bewirke, daß sie mit der notwendigen kontinuierlichen Sachkunde erfolge. Man werde sich darum bemühen, die Kontrolltätigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz durch bessere personelle und sachliche Ausstattung zu verbessern. Eine Stärkung der Kontrollfähigkeit des Deutschen Bundestages müsse über eine Stärkung der Kontrollfähigkeit des Bundesbeauftragten erfolgen. Um die nötigen Informationen zu erhalten, solle man problematische Themen gesondert auf die Tagesordnung des Innenausschusses setzen und müsse sich auch im Rahmen der Berichterstattergespräche zu den Tätigkeitsberichten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz mit diesen beschäftigen. Das Bundesministerium des Innern solle in diesem Rahmen mitteilen, welche Dateien neu errichtet worden seien. Hinsichtlich der Errichtungsanordnungen müßten zudem die gesetzlichen Grundlagen eindeutige Bindungen ergeben.

Bonn, den 22. Mai 1989

Dr. Blens	Wartenberg (Berlin)	Dr. Hirsch	Such
Berichterstatter			

